



Deutsche Bahn AG • Potsdamer Platz 2 • 10785 Berlin • Germany

Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Referat E23
Frau Susanne Wallenfels
Per E-Mail:
Ref-E23@bmvi.bund.de
Susanne.Wallenfels@bmvi.bund.de

Deutsche Bahn AG
Leiter Verkehrspolitik Deutschland
Potsdamer Platz 2
10785 Berlin
Germany
www.deutschebahn.com

06.11.2018

2. Verbändeanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich; Ihre Email vom 29. Oktober 2018

Sehr geehrte Frau Wallenfels,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung beförderungrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich (BefRÄndG) und für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir freuen uns, dass in dem neuen Gesetzentwurf (Stand 16. Oktober) einige unserer Vorschläge aus unserer Stellungnahme vom 4. September enthalten sind. Bitte erlauben Sie mir in Ergänzung zur ersten Anhörung nur folgende zwei Anmerkungen zu Artikel 1 BefRÄndG:

I Zu Nummer 2 des Artikels 1 BefRÄndG (§ 5a Abs. 8 AEG): Vorschlag des BMVI:

§ 5a Absatz 8 wird wie folgt geändert:

a) „Im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 5 Absatz 4a obliegt dem Eisenbahn-Bundesamt auch die Bearbeitung von Beschwerden über einen mutmaßlichen Verstoß einer Eisenbahn oder eines Reiseveranstalters oder Fahrkartenverkäufers im Sinne des Artikels 3 Nummer 6 oder Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 gegen die Vorschriften dieser Verordnung, gegen die §§ 10 und 12a dieses Gesetzes oder gegen die Vorschriften einer auf Grund des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a erlassenen Rechtsverordnung.“

Unser Vorschlag:

§ 12a sollte aus der Zuständigkeitszuweisung an das EBA herausgenommen werden.

...

Deutsche Bahn AG
Sitz: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB: 50 000
USt-IdNr.: DE 811569869

Vorstand:
Dr. Richard Lutz,
Vorsitzender

Alexander Doll
Berthold Huber
Prof. Dr. Sabina Jeschke
Ronald Pofalla
Martin Seiler

Unser Anspruch:



Profitabler Qualitätsführer
Top-Arbeitgeber
Umwelt-Vorreiter

**Begründung:**

§ 12a AEG betrifft zwar das Thema Fahrgastinformationen, jedoch in einem regulatorischen Kontext. Von den im Rahmen der Zuständigkeitszuweisung genannten Adressaten (Eisenbahn, Reiseveranstalter, Fahrkartenverkäufer) werden nur die Eisenbahnen in § 12a und dort auch nur in § 12a Abs. 2 adressiert; ansonsten betrifft die Norm Infrastrukturunternehmen. §12a Abs. 2 hat in Bezug auf die Frage der Diskriminierungsfreiheit der geschuldeten Darstellung eindeutig einen wettbewerblichen bzw. regulatorischen Bezug. Ein direkter Bezug zur VO (EG) 1371/2007 besteht nicht.

II Zu Nummer 3 des Artikels 1 BefRändG (§ 12 AEG):**Vorschlag des BMVI:**

§ 12 wird wie folgt geändert:

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bekanntmachungen im Internet erfolgen durch Bereitstellung des elektronischen Dokuments auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite des Eisenbahnverkehrsunternehmens oder einer Internetseite, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der eigenen Internetseite verknüpft hat. Das Datum der Bekanntmachung ist im Dokument anzugeben. Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist in seinen Fahrzeugen auf die Internetseite hin.“

Unser Vorschlag:

Die Internetseite sollte durch das EVU alternativ in dessen Tarif genannt werden können. Zudem sollte der letzten Satz („Das Eisenbahnverkehrsunternehmen weist in seinen Fahrzeugen auf die Internetseite hin.“) gestrichen werden.

Begründung:

Der Kunde erfährt auch so zuverlässig, wo er Änderungen nachverfolgen kann. Die EVU selbst haben vielfach keinen eigenen Internetauftritt, sondern vertreiben ihre Angebote mehrheitlich über Internetplattformen Dritter (so z.B. die DB Regio AG und die DB Fernverkehr AG über die Internetseite www.bahn.de der DB Vertrieb GmbH). Durch unseren Vorschlag würde vermieden, dass die EVU alleine zum Zwecke der Bekanntmachung der Tarife formal eine eigene Internetseite einrichten und betreiben müssten. Sie könnten die Tarife und deren Änderungen so (weiterhin) über die bekannten Seiten Dritter bekannt machen. Über die bekannten Suchmaschinenanbieter wären die Tarife zusätzlich auch ohne weiteres auffindbar. Ein Hinweis in den Fahrzeugen ist in mehrfacher Hinsicht sehr unzweckmäßig: Zum einen ist der Beförderungsvertrag beim Betreten der Fahrzeuge bereits geschlossen; auch kommt es – gerade im bestellten Nahverkehr - vielfach vor, dass im selben physischen Zug verschiedene Tarife gleichzeitig zur Anwendung kommen, je nachdem, ob der jeweilige Reisende innerhalb oder außerhalb eines Verbundgebietes fährt/zusteigt und damit der Haustarif (bei ein- aus- oder durchbrechenden Verkehren) oder ein Landes- bzw. Verbundtarif gilt. Und schließlich werden die Fahrzeuge z.B. im bestellten Nahverkehr und im internationalen Fernverkehr häufig nur vom EVU (mit) genutzt (es sind nicht „seine“ Fahrzeuge); im internationalen Fernverkehr werden die Wagenparks der kooperierenden EVU im Rahmen der Umläufe häufig kombiniert/durchgetauscht, so dass eine statische Kennzeichnung nicht mit dem Vertragspartner des Reisenden konform ginge. Durch die Verweisungslösung würde zudem der Tatsache Rechnung getragen, dass im bestellten Nahverkehr die Tarifhoheit in aller Regel bei den Aufgabenträgerorganisationen und nicht bei den Verkehrsunternehmen liegt; zudem handelt es sich nicht um reine Eisenbahntarife nach AEG. Die Veröffentlichung dieser Tarife sollte daher zweckmäßigerweise gesamthaft für alle beteiligten Verkehrsunternehmen über die Internetplattform der Verbundorganisation möglich sein.



3/3

Wir hoffen sehr, dass unsere Anregungen bei der finalen Überarbeitung des Gesetzesentwurfs berücksichtigt werden können. Für weitergehende Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

